

## Was sollen die geforderten Aufzeichnungen beinhalten?

- Fischart
- Anzahl und Beschreibung der Fanggeräte (z. B. Schwebnetz, Grundnetz, Zugnetz, Länge, Höhe, Maschenweite, E-Gerät ...) bzw. Hinweis auf die Auflagen
- Tägliche Aufzeichnungen der gefangenen Fische – Milchner und Rogner (jeweils reif und unreif) – und der gewonnenen Laichmenge (gequollen) für jede Fischart und die eingesetzten Fanggeräte (Art, Anzahl bei Netzen)
- Erbrütungserfolg in der benannten Aufzuchtanlage
- Anzahl und Größe der Besatzfische für die namentlich anzuführenden Gewässer.

Da die Handhabung des Laichfischfanges, die Erbrütung des Laichmaterials und die Aufzucht von Besatzfischen Fachkenntnisse und Erfahrung erfordert, sollte eine entsprechende Ausbildung zum Fischereifacharbeiter/-meister oder eine Spezialausbildung für den Seenfischer oder Fischereibewirtschafter vorausgesetzt werden.

Die hohe Bedeutung des Laichfischfanges in einem internationalen Gewässer wie dem Bodensee hat zu länderübergreifenden Regelungen geführt. Innerhalb von Österreich hat daher das Land Vorarlberg Vorbildfunktion hinsichtlich der Gesetze und Regelungen, welche einen ordnungsgemäßen Laichfischfang bei einer optimalen und nachhaltigen fischereilichen Nutzung der Gewässer erlaubt. Es ist zu wünschen, daß ein ordnungsgemäßer und nachvollziehbarer Laichfischfang auch in den anderen Bundesländern zur Selbstverständlichkeit wird.

# Rechtsbelange in der Aquakultur

## Einfuhr von lebenden Fischen aus der Tschechischen Republik

S. KRUSCH, H. HEISTINGER UND TH. WEISMANN

Aufgrund eines im Mai 2000 in der Zeitschrift »Fischer und Teichwirt« erschienenen Artikels bezüglich eines **vermeintlichen allgemeinen Importstopps für Fische aus Tschechien** teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen – Veterinärverwaltung folgendes zur Klarstellung mit:

### Veterinärbehördliche Grenzkontrolle von allen lebenden Fischen

Lebende Fische sind grundsätzlich grenztierärztlich kontrollpflichtig. Hievon ausgenommen sind 20 Aquarienfische pro Person, wenn sie nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EG erfolgt an der erstberührten, für diese Tierart zugelassenen Grenzkontrollstelle (z. B. Nickelsdorf, Hamburg, Amsterdam etc.).

Die veterinärbehördlichen Bescheinigungen müssen in der Amtssprache jenes Mitgliedsstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedsstaates ausgestellt sein.

Der geplante Grenzübergang der Sendung muß dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden vorher) mittels Abfertigungsbescheinigung (Annex-B-Papier) angekündigt werden.

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort ist der zuständige Amtstierarzt zu verständigen. Durch den Grenztierarzt wird auch kontrolliert, ob die Bedingungen über den Schutz von Tie-

ren beim Transport eingehalten werden. Festgelegt sind diese Bedingungen in der Richtlinie 91/628/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung EG Nr. 1255/97, umgesetzt in österreichisches Recht durch das Tiertransportgesetz – StraBe BGBl. 411/94. Die Einfuhrvorschriften für lebende Fische sind unterschiedlich je nach Bestimmung der Fische.

### 1. Lebende Fische zum unmittelbaren Verzehr

Für die Einfuhr von Aquakultur- oder Fischereierzeugnissen (dazu gehören auch lebende Fische und Krebse zum unmittelbaren Verzehr) ist keine veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung erforderlich. Lebende Fische zum unmittelbaren Verzehr dürfen nur aus jenen Drittstaaten eingeführt werden, die in der Entscheidung der Kommission 97/296/EG verzeichnet sind. Die Tiere dürfen nicht in Teichanlagen oder Fischzuchtanlagen verbracht werden.

Das Muster der vom amtlichen Inspektor des Ursprungsstaates auszustellenden **Veterinärbescheinigung für die Tschechische Republik** ist durch den Anhang A der Entscheidung der Kommission 2001/39/EG festgelegt. Im Anhang B sind die **Betriebe** gelistet, aus denen die Sendung kommen darf.

### 2. Lebende Fische für Teichanlagen und Fischzuchtanlagen

Die Einfuhr von Fischen, die nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, sondern in ein freies Gewässer eingesetzt werden, ist in der EG noch nicht harmonisiert. Daher ist bei der Einfuhr mit Bestimmungsstaat Österreich eine **veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung** vorgeschrieben.

Eine Einfuhrbewilligung wird erteilt, wenn mit der Einfuhr die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist. Derzeit werden Bewilligungen für Fische aus der Tschechischen Republik erteilt, wenn ein formloser Antrag vorliegt. In diesem Antrag ist der Ursprungsstaat der Fische, die Fischart und der Bestimmungsort der Tiere anzugeben. Ein Antrag kann per Post, per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Jeder Antrag ist mit einer Bundesstempelmarke von S 180,- (€ 13,08) zu verbühren.

### 3. Lebende Aquarienfische (Zierfische)

Für die Einfuhr von Aquarienfischen (Zierfischen) ist keine veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung erforderlich.

Die Bedingungen der Einfuhr wurden in der Kundmachung der Republik Österreich vom 1. April 1999, GZ 39.400/53-VI/A/5/99 festgelegt.

Anschrift der Autoren:

Mag. Sonja Krusch  
Bundesministerium für  
Soziale Sicherheit und Generationen  
Abteilung IX/A/5  
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Dr. Heinz Heistinger  
Fachabteilung Fischgesundheit  
des NÖ Tiergesundheitsdienstes  
Babenbergerstraße 22  
A-3180 Lilienfeld

Mag. Thomas Weismann  
BAW, Institut für Gewässerökologie,  
Fischereibiologie und Seenkunde  
Scharfling 18  
A-5310 Mondsee

## **Die Rückstandskontrolle bei Erzeugnissen der Aquakultur**

(2. Teil)

E. LICEK, M. MIKULA UND TH. WEISMANN

In Fortführung des bereits erschienenen Artikels (ÖF 5/6, 2001), in dem die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgestellt wurde, die beim Inverkehrbringen von Fischen, die der Lebensmittelgewinnung dienen, eine Rolle spielt, soll heute auf die **Aufzeichnungspflicht** im Rah-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Weismann Thomas, Krusch S., Heistingner Heinz

Artikel/Article: [Einfuhr von lebenden Fischen aus der Tschechischen Republik 166-167](#)